

Potenzziale nutzen – geflüchtete Menschen beschäftigen

Informationen für Arbeitgeber



Bundesagentur für Arbeit



Warum lohnt es sich für Betriebe, geflüchtete Menschen zu beschäftigen?

Im Wettbewerb um Fachkräfte und Auszubildende lohnt es sich, neue Wege zu gehen. Dazu gehört auch, die Potenziale von geflüchteten Menschen stärker in den Blick zu nehmen.

- Geflüchtete Menschen bringen oft berufliche und soziale Kompetenzen und Erfahrungen aus ihren Herkunftsländern mit. Dazu gehören schulische

und berufliche Bildungsabschlüsse, Arbeitserfahrung sowie Mehrsprachigkeit, Flexibilität und interkulturelle Erfahrung. Diese Kompetenzen zählen sich am Arbeitsplatz aus.

- In der Regel besteht keine kurz- oder mittelfristige Rückkehrmöglichkeit und viele möchten ihre Verwandten im Herkunftsland unterstützen. Oftmals bringen sie hierfür eine überdurchschnittliche Motivation, Eigeninitiative sowie eine hohe Lern- und Leistungsbereitschaft mit, die auch zum Teil fehlende Sprachkenntnisse und Zeugnisse kompensiert.

Dürfen Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge und Geduldete arbeiten?

Personenkreis:

Bei geflüchteten Menschen muss unterschieden werden nach:

- Asylsuchenden mit einer Aufenthaltsgestattung: Menschen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist.
- anerkannten Flüchtlingen mit Aufenthaltserlaubnis: Personen, über deren Asylantrag positiv entschieden wurde und die eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erhalten haben.
- Geduldeten: Menschen, deren Asylantrag in der Regel abgelehnt wurde, die aber nicht abgeschoben werden können.

Beschäftigung:

Anerkannte Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen dürfen jede Beschäftigung annehmen –

hier müssen Betriebe keine Besonderheiten beachten.

Bei Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung und Personen mit Duldung müssen die Arbeitgeber jedoch folgende Punkte beachten:

- Die Ausländerbehörde kann für beide Gruppen nach drei Monaten eine Arbeitserlaubnis erteilen. Die Behörde hat bei ihrer Entscheidung grundsätzlich ein Ermessen. Danach besteht grundsätzlich ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang, d.h. für eine konkrete Beschäftigung muss eine Erlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragt werden, die wiederum die Bundesagentur für Arbeit um Zustimmung anfragen muss.
- Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) wird erteilt, wenn die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger als für inländische Arbeitnehmer sind. Außerdem wird in der Regel geprüft, ob die Stelle nicht durch einen Deutschen, EU-Staatsbürger oder anderen

ausländischen Staatsbürger mit einem dauerhaften Aufenthaltsstatus besetzt werden kann (Vorrangprüfung).

- Für Asylsuchende und Geduldete, die seit 15 Monaten ununterbrochen in Deutschland sind, entfällt die Vorrangprüfung. Nach vier Jahren Aufenthalt muss die Bundesagentur für Arbeit bei der Entscheidung der Ausländerbehörde gar nicht mehr beteiligt werden.

Besonderheiten:

- Bei Asylsuchenden und Geduldeten, die Hochschulabsolventen sind und die die Voraussetzungen für eine **Blaue Karte EU in Engpassberufen** erfüllen oder bei Fachkräften, die eine anerkannte Ausbildung für einen **Engpassberuf nach der Positivliste** der BA haben bzw. an einer **Maßnahme für die Berufsanerkennung** teilnehmen, entfällt die Vorrangprüfung bereits nach 3 Monaten. Für Hochschulabsolventen, die mind. 48.400 Euro (Gehaltsgrenze wird jährlich angepasst) verdienen und die Voraussetzungen der Blauen Karte erfüllen, muss die BA nicht zustimmen. Informationen zur Blauen Karte finden Sie unter www.bamf.de > Migration nach Deutschland > Arbeiten in Deutschland > Bürger eines Drittstaats > Blaue Karte EU.

- Eine Beschäftigung in der Zeitarbeit können Asylsuchende und Geduldete in der Regel erst nach vierjährigem Aufenthalt aufnehmen.

- Es gibt Geduldete, die einem Arbeitsverbot unterliegen. Hier darf eine Arbeitserlaubnis nicht erteilt werden, auch wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Auskünfte hierzu erteilt die zuständige Ausländerbehörde.

Wissenswert:

- Die früher geltende "Residenzpflicht", wonach sich Asylsuchende nur im Gebiet der zuständigen Ausländerbehörde aufhalten und dort einer Beschäftigung nachgehen konnten, ist mittlerweile "gelockert" worden.
- Seitdem dürfen sie sich in der Regel nach Ablauf von drei Monaten frei im Bundesgebiet bewegen. Dies bedeutet, dass in Ausbildung oder Beschäftigung befindliche Asylsuchende grundsätzlich im gesamten Bundesgebiet eingesetzt werden können.

Was gilt es bei Ausbildungen zu beachten?

- Schulische Berufsausbildungen sind für Asylsuchende und Geduldete rechtlich immer möglich und müssen nicht durch die Ausländerbehörde genehmigt werden.
- Betriebliche Berufsausbildungen (duale Ausbildungen) können Asylsuchende ab dem vierten Monat und Geduldete, sofern kein Arbeitsverbot vorliegt, ab der Erteilung der Duldung beginnen, sofern die Ausländerbehörde dies erlaubt.
- Für den konkreten Ausbildungsplatz muss bei der Ausländerbehörde individuell eine Beschäftigungserlaubnis beantragt werden.
- Bei staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufen muss die Bundesagentur für Arbeit nicht zustimmen.
- Die Ausländerbehörde kann nach den am 1. August 2015 in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen die Duldung für die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung zunächst für ein Jahr erteilen. Wenn die Berufsausbildung fort dauert und in einem angemessenen Zeitraum mit ihrem Abschluss zu rechnen ist, sollen die Ausländerbehörden die Duldung für jeweils ein Jahr verlängern. Der Auszubildende muss die qualifizierte Berufsausbildung vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufnehmen und darf nicht aus einem sicheren Herkunftstaat stammen. Sichere Herkunftsländer sind neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die folgenden Staaten: Bosnien und Herzegowina, Ghana, Mazedonien, Senegal und Serbien.
- Nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung können Geduldete eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten, sofern sie eine ihrem Abschluss entsprechende und für ihren Lebensunterhalt ausreichend bezahlte Stelle finden.



Und was muss bei einem Praktikum und anderen betrieblichen Tätigkeiten beachtet werden?

- Streben Asylsuchende oder Geduldete eine Berufsausbildung an, kann eine **Einstiegsqualifizierung (EQ)** in Frage kommen. Diese bietet Arbeitgebern die Möglichkeit, Fähigkeiten und Fertigkeiten über einen Zeitraum von 6 bis 12 Monaten im täglichen Arbeitsprozess zu beobachten. Die Betriebe können so Ausbildungsinteressenten an eine Ausbildung in ihrem Betrieb heranzuführen, wenn sie aktuell noch nicht in vollem Umfang für eine Ausbildung geeignet oder lernbeeinträchtigt und sozial benachteiligt sind. Voraussetzung ist der Abschluss eines Vertragsverhältnisses, in dem insbesondere die Inhalte der Qualifizierungsmaßnahme definiert und die Vergütung festgelegt werden. Eine Zustimmung der BA ist nicht erforderlich, jedoch muss eine Genehmigung der Ausländerbehörde beantragt werden. Betriebe müssen die Förderung der Einstiegsqualifizierung vor Beginn bei der örtlichen Agentur für Arbeit beantragen.
- Um vorhandene berufsfachliche Kenntnisse festzustellen oder solche zu vermitteln, kann eine **Maßnahme bei einem Arbeitgeber zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAG)** erfolgen. Diese wird von oder bei einem Arbeitgeber durchgeführt und darf die Dauer von 6 Wochen nicht überschreiten. Es ist keine Genehmigung der Ausländerbehörde und kein weiteres Zustimmungsverfahren bei der BA erforderlich. Jedoch muss die Maßnahme bei der zuständigen Agentur für Arbeit vorher beantragt werden. Die Teilnahme ist für Asylsuchende und Geduldete erst nach Ablauf der 3-monatigen Wartezeit möglich.
- Soweit im Einzelfall für Asylsuchende oder Geduldete eine betriebliche Umschulung oder betriebliche Ausbildung im Rahmen einer **Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)** durch die BA in Betracht kommt, ist die Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Die Zustimmung der BA entfällt, wenn die betriebliche Umschulung oder Ausbildung auf den Abschluss in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf gerichtet ist.

- Bei allen genannten Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem SGB III findet der allgemeine gesetzliche Mindestlohn keine Anwendung, da es sich bei den berufspraktischen Phasen um Maßnahmebestandteile handelt.
- Informationen und Zugangsvoraussetzungen zu weiteren Arten betrieblicher Tätigkeiten und Praktika, die außerhalb von BA-Maßnahmen möglich sind, z. B. zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse oder zur Berufsorientierung sowie Hospitationen und Probebeschäftigungen sind in der Handreichung "Praktika und betriebliche Tätigkeiten für Asylbewerber und geduldete Personen" im Internet auf www.arbeitsagentur.de/Unternehmen zu finden.



Zugang zu Arbeit und Ausbildung im Überblick¹

Arbeitsverbot zu Beginn des Aufenthalts

Asylsuchende und Geduldete dürfen in den ersten drei Monaten in Deutschland keine Beschäftigung aufnehmen (Wartefrist).



Nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt

Asylsuchende und Geduldete können ab dem vierten Monat eine Beschäftigungserlaubnis für eine konkrete Beschäftigung beantragen. Es wird in der Regel eine Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit durchgeführt.



Zugang zum Arbeitsmarkt ohne Vorrangprüfung

Anerkannte Flüchtlinge dürfen ohne Wartefrist jede Beschäftigung aufnehmen. Eine Berufsausbildung dürfen Asylsuchende ab dem vierten Monat und Geduldete bereits ab dem ersten Tag des Status als Geduldeter beginnen. Für andere Beschäftigungsarten entfällt die Vorrangprüfung bei Asylsuchenden und Geduldeten in der Regel erst ab dem 16. Monat.

¹ Hinweis: Für Praktika und andere betriebliche Tätigkeiten gelten z. T. andere Regelungen (siehe Kapitel „Und was muss bei einem Praktikum und anderen betrieblichen Tätigkeiten beachtet werden?“).

Wie findet ein Arbeitgeber potenzielle Kandidaten?

Interessierte Arbeitgeber können sich an:

- den örtlichen Arbeitgeber-Service (AG-S) der Agentur für Arbeit,
- die Landesnetzwerke des bundesweiten Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung (IQ)“,
- die Netzwerke des ESF-Bundesprogramms „Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen“ (IvAF)

wenden.



Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es?

Asylsuchende und Geduldete:

- haben mit einem Voraufenthalt von drei Monaten Zugang zu nahezu sämtlichen Förderinstrumenten der Arbeitslosenversicherung (vermittlungunterstützende Leistungen, berufliche Weiterbildung, Teilhabe am Arbeitsleben) und können durch die Agenturen für Arbeit, soweit die jeweiligen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, unterstützt werden.

Besonderheiten:

- Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe und der assistierten Ausbildung können von Geduldeten zur Zeit nur nach einer Voraufenthaltszeit von vier Jahren in Anspruch genommen werden (ab 01.01. 2016 genügt ein Voraufenthalt von 15 Monaten). Das Gleiche gilt für eine Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz BAföG.
- Es ist geplant, dass voraussichtlich ab 01.01.2016 auch eine Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen von Geduldeten möglich ist.

- Asylsuchende erfüllen die rechtlichen Voraussetzungen für Berufsausbildungsbeihilfe, BAföG, ausbildungsbegleitende Hilfen und assistierte Ausbildung selten und können diese daher faktisch nicht in Anspruch nehmen.

Anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis:

- werden in den Jobcentern (nicht in den Agenturen für Arbeit) betreut und gefördert und haben ohne Einschränkungen Zugang zu den o. g. Leistungen.

Arbeitgeber:

- können finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der Einstiegsqualifizierung (EQ) zur Ausbildungsvorbereitung erhalten. Außerdem können Arbeitgeber mit Zuschüssen zum Arbeitsentgelt (z. B. Eingliederungszuschuss) unterstützt werden.



Weitere Informationen

www.arbeitsagentur.de

Hier finden Sie u. a. den Migration-Check als erste Orientierung, ob Ihr neuer ausländischer Mitarbeiter für die Arbeit in Deutschland eine Arbeitserlaubnis benötigt und ob diese erteilt werden kann (Startseite > Unternehmen > Arbeitskräftebedarf > Internationales > Migration-Check).

www.zav.de/arbeitsmarktzulassung.de

www.anerkennung-in-deutschland.de

www.bamf.de

www.arbeitgeber.de

www.netzwerk-iq.de

www.esf.de

(Startseite > Förderperiode 2014-2020 > ESF-Integrationsrichtlinie Bund. Hier werden in Kürze die Standorte der Netzwerke des ESF-Bundesprogramms "Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)" veröffentlicht.)



Herausgeberin

Bundesagentur für Arbeit,
Zentrale, AV11
90478 Nürnberg

August 2015

www.arbeitsagentur.de